

M e r k b l a t t

für Inhaber von CEMT-Genehmigungen

1 Allgemeines

- 1.1 CEMT-Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT - Conférence Européenne des Ministres des Transports) liegen. Sie berechtigen nicht zu Binnenverkehr in einem CEMT-Mitgliedstaat. **Sie berechtigen auch nicht zu Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat der CEMT und einem Nicht-Mitgliedstaat** (siehe auch Inhalt der Genehmigungsurkunde).
- 1.2 Die CEMT-Genehmigung wird auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt und ist **nicht übertragbar**.
- 1.3 - Die CEMT-Genehmigung und das Fahrtenberichtheft für den internationalen Straßengüterverkehr sowie die Frachtpapiere gem. § 7, Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz (z.B. CMR-Frachtbrief) sind im Kraftfahrzeug **auf der gesamten Beförderungsstrecke** mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.
 - Gleiches gilt bei Verwendung einer entsprechenden CEMT-Genehmigung für die Nachweisblätter für „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ und „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge. Die Nachweisblätter nach vorgeschriebenem Muster sind Bestandteil der CEMT-Genehmigung. Das Fehlen sowie ein unvollständig ausgefülltes oder durch Zeitablauf ungültig gewordenes Nachweisblatt kann im Ausland zum Nichtanerkennen der CEMT-Genehmigung durch Kontrollorgane führen.
 - Die erforderlichen CEMT-Genehmigungen und fahrzeugbezogene Nachweise dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder mit einer anderweitigen Schutzschicht überzogen werden.
- 1.4 Seit dem **01. Januar 2006 ist die sog. 2+3 Regelung** gültig. Demnach können mit einer CEMT-Genehmigung max. 3 Beförderungen außerhalb des Niederlassungsstaates des Unternehmers durchgeführt werden. Danach ist eine Rück- oder Transittfahrt in bzw. durch den Niederlassungsstaat des Unternehmers auf verkehrsüblichem Wege erforderlich.

2 Verwendung und Ausfüllen der Nachweisblätter für „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ und „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge und deren Anhänger/Sattelanhänger

- 2.1 Zum 01. Januar 2006 führte die CEMT **neue Nachweisblätter** ein. Seitdem dürfen nur noch die neuen Nachweisblätter ausgefüllt werden. Vor dem 01. Januar 2006 ausgestellte Nachweise bleiben solange gültig, wie unter Punkt 2.3 Ausfüllhinweise erläutert ist.
- 2.2 Der jeweilige Vordruck **in deutscher Sprache ist auszufüllen**. Zusätzlich ist ein **unausgefüllter Vordruck in englischer und französischer Sprache als Übersetzungshilfe** mitzuführen. Die deutschsprachigen Vordrucke sind durchnummeriert. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis B (siehe hierzu Ausfüllhinweis unter Punkt 2.3).

¹ CEMT-Mitgliedstaaten, in denen CEMT-Genehmigungen gelten: Albanien (AL), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Belgien (B), Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Georgien (GE), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (FL), Litauen (LT), Luxemburg (L), Makedonien (MK bzw. ERYM, FYROM), Malta (M), Moldawien (MD), Montenegro (MNE), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Russische Föderation (RUS), Schweden (S), Schweiz (CH), Serbien (SCG), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ukraine (UA), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Weißrussland (Belarus) (BY)

2.3 CEMT-Genehmigung für „supergrüne und sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig:

Kraftfahrzeug	Anhänger/Sattelanhänger
Nachweisblatt A „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün mit Diagonalbalken Nachweisblatt B „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün mit Diagonalbalken Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO3,...), hellgelb Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch

Ausfüllhinweise:

Das **Nachweisblatt A** ist vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

Das **Nachweisblatt B** und der **Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Fahrzeug** werden vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat ausgefüllt und unterschrieben. Sollte die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut werden, füllt der Aufbauhersteller etc. seinen Teil aus und unterschreibt zusätzlich neben dem Fahrzeughersteller. Beide Nachweise werden einmalig ausgestellt und gelten, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

Achtung, wichtiger Hinweis:

**Im Nachweisblatt B ist oben rechts („Nr. des Nachweises B der...“) unbedingt die laufende Nummer des für das jeweilige Fahrzeug verwendeten Nachweises A (oben rechts) zu übernehmen !!!
Der Nachweis ist ansonsten ungültig !!!**

Der **Nachweis der technischen Überwachung** (weißes Papier) ist sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger/Sattelanhänger durch eine entsprechende Organisation (Behörde oder Einrichtung, die vom Zulassungsstaat namhaft gemacht wird), in Deutschland z.B. TÜV, DEKRA, etc., auszufüllen und zu unterschreiben. In dem Feld „Nummer des Nachweises der Übereinstimmung“ (zweite auszufüllende Zeile) ist bei Kraftfahrzeugen die laufende Nummer des Nachweisblattes A (oben rechts), bei Anhängern/Sattelanhängern die laufende Nummer des „Nachweises der Übereinstimmung eines Anhängers“ (oben rechts) zu übernehmen.

Der Nachweis ist jeweils immer nur **ein Jahr (taggenau) gültig** und ist danach zu erneuern.

Für Neufahrzeuge kann der Hersteller im Rahmen seiner Endabnahme erstmalig diesen Nachweis erstellen.

2.4 CEMT-Genehmigung für „EURO3 sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig:

Kraftfahrzeug	Anhänger/Sattelanhänger
Nachweisblatt A „EURO3 sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün Nachweisblatt B „EURO3 sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Fahrzeug (supergrün, EURO3,...), hellgelb Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch

Bezüglich der Anwendung und des Ausfüllens gelten die Regeln unter Punkt 2.3 entsprechend.

2.5 CEMT-Genehmigung für „EURO4 sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig:

Kraftfahrzeug	Anhänger/Sattelanhänger
Nachweisblatt A „EURO4 sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün Nachweisblatt B „EURO4 sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Fahrzeug (supergrün, EURO3,...), hellgelb Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch

Bezüglich der Anwendung und des Ausfüllens gelten die Regeln unter Punkt 2.3 entsprechend.

2.6 CEMT-Genehmigung für „EURO5 sichere“ Fahrzeuge

Im deutschen Kontingent sind keine speziellen Genehmigungen für „EURO5 sichere“ Fahrzeuge vorgesehen. Die CEMT hat bisher noch keine Nachweisblätter für „EURO5 sichere“ Fahrzeuge herausgegeben, es sind daher für EURO5 Fahrzeuge die Nachweisblätter „EURO4 sicher“ zu verwenden.

2.7 Sonstiges

„EURO3 sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „EURO3 sicher“, können auch mit „supergrünen“ CEMT-Genehmigungen verwendet werden. „EURO4 sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „EURO4 sicher“, können auch mit „supergrünen“ und „EURO3 sicheren“ CEMT-Genehmigungen verwendet werden.

Zur Beschleunigung der Grenzabfertigung wird empfohlen, bei „supergrünen und sicheren“, „EURO3 sicheren“ und „EURO4 sicheren“ Fahrzeugen ein Schild gemäß CEMT-Handbuch, Anhang 10 an der Front des Kraftfahrzeuges anzubringen (grüne Kreisfläche mit weißem Rand und auf der grünen Fläche ein weißes „S“ für supergrüne, „3“ für EURO3 sichere bzw. „4“ für EURO4 sichere Fahrzeuge).

2.8 Zusendung von Ablichtungen an das Bundesamt für Güterverkehr

Eine Ablichtung der vom Hersteller bzw. seines Bevollmächtigten im Zulassungsstaat ausgefüllten Nachweisformulare ist dem Bundesamt für Güterverkehr, Ref. 13, Werderstraße 34, 50672 Köln, umgehend zu übersenden.

3 Ausgabe des Fahrtenberichtheftes und Führen der Fahrtenberichte

- 3.1 Ein Unternehmer, der mit einer CEMT-Genehmigung grenzüberschreitende Beförderungen durchführt, muss das für derartige Genehmigungen vorgeschriebene Fahrtenberichtheft führen, das vom Bundesamt für Güterverkehr in Köln zusammen mit der Genehmigungsurkunde ausgehändigt wird. Weitere Fahrtenberichtheftes fordern Sie im Bedarfsfall bitte rechtzeitig beim Bundesamt für Güterverkehr in Berlin an (Anschrift s. Pkt. 4.1 dieses Merkblattes).
- 3.2 Den Verlust eines Fahrtenberichtheftes teilen Sie bitte unverzüglich unter Angabe der Heft- und CEMT-Genehmigungsnummer der Zentrale des Bundesamtes für Güterverkehr in Köln mit.
- 3.3 Das Fahrtenberichtheft ist mit einem dokumentenechten Stift leserlich in **deutscher Sprache** auszufüllen.
- 3.4 Die Fahrtenberichte sind entsprechend den auf der Umschlagseite des Fahrtenberichtheftes aufgeführten Hinweisen **vor Fahrtantritt** auszufüllen (Beispiele siehe Seite 4). Dabei ist besonders zu beachten, dass in Spalte 4 das amtl. Kfz-Kennzeichen **und** das Nationalitätszeichen des Zugfahrzeuges einzutragen sind.

4 Vorlage der Fahrtenberichte und Rückgabe der Genehmigungen

- 4.1 Die grünen Blätter müssen in dem Fahrtenberichtheft belassen werden. Die gelben Durchschreibebblätter sind an das **Bundesamt für Güterverkehr, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin**, einzusenden. Dies muss bei Jahresgenehmigungen **spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf jedes Kalendermonats** geschehen. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Tag des Beförderungsbegins den Monat, zu dem der Fahrtenbericht vorzulegen ist.
- 4.2 Sind in einem Kalendermonat keine Beförderungen mit der CEMT-Genehmigung durchgeführt worden, so hat der Unternehmer innerhalb der vorgenannten Frist **Fehlanzeige** zu erstatten.
- 4.3 Das Fahrtenberichtheft einer Kurzzeitgenehmigung ist unmittelbar nach Ende der Gültigkeitsdauer mit der zugehörigen CEMT-Kurzzeitgenehmigung an das **Bundesamt für Güterverkehr, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin**, zurückzusenden.
- 4.4 Nicht- bzw. verspätete Vorlage oder nicht ordnungsgemäßes Führen der Fahrtenberichte kann zum **Widerruf der Genehmigung** und/oder zur **Antragsablehnung** in nachfolgenden Erteilungsverfahren führen. Das Bundesamt für Güterverkehr kontrolliert verstärkt die Erfüllung der Vorlagepflicht sowie das ordnungsgemäße Führen der Fahrtenberichte.
- 4.5 Jahresgenehmigungen und dazu gehörige Fahrtenberichtheftes sind innerhalb **von 2 Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit an das Bundesamt für Güterverkehr in Köln zurückzugeben (Anschrift s. Seite 1). Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zur Zwangsgeldfestsetzung und zum Widerruf der zur Zeit gültigen Genehmigung führen.

5 Urkundenberichtigung

Ändert sich der Name oder der Sitz des Unternehmens, so sind die CEMT-Genehmigungen und Fahrtenberichtheftes über die zuständige Außenstelle der Zentrale des Bundesamtes für Güterverkehr unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

6 Wiedererteilung/Neuerteilung

Die Voraussetzungen für das Verfahren zur Wiedererteilung bzw. Neuerteilung der CEMT-Genehmigung sind in der Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen geregelt.

7 Besondere Hinweise

7.1 Der Transit durch einen auf der Genehmigungsurkunde mit Sperrstempel vermerkten Staat (z.B. A, I, GR) ist zulässig, sofern eine anderweitige, für das jeweilige Land gültige Berechtigung eingesetzt und mitgeführt wird (bestätigt in einer Arbeitsgruppen Sitzung der CEMT am 15. November 2004). In der Praxis wird dies von einigen Mitgliedstaaten (z.B. SCG) jedoch nicht anerkannt. Hier ist statt der CEMT-Genehmigung die Vorlage einer anderweitig gültigen Genehmigung (z.B. einer bilateralen Genehmigung) empfehlenswert.

Ausfüllanleitung Fahrtenberichts CEMT

CEMT-Genehmigung Nr. D- 00054

Blatt Nr. 1

a. Abfahrtsdatum b. Ankunftsdatum	a. Beladeort b. Entladeort	a. Beladeland b. Entladeland	Amtl. Kfz- Kenn- zeichen und Nationalitätszeichen des Zugfahrzeuges	Bruttogewicht der Ladung in t. (mit einer De- zimalstelle)	a. km-Stand bei Abfahrt b. km-Stand bei Ankunft	Besondere Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
a. 05.01.2007 b. 08.01.2007 + 11.01.2007	a. Hannover b. Lemberg + Istanbul	a. D b. UA + TR	K – XX – 11 D	10,0 + 10,3	a. 11.528 b. 12.705 + 14.176	2 Abladestel- len
a. 11.01. 2007 b. 12.01. 2007	a. Istanbul b. Ankara	a. TR b. TR	K – XX – 11 D	leer	a. 14.176 b. 14.628	
a. 13.01. 2007 b. 18.01. 2007	a. Ankara b. Braunschweig	a. TR b. D	K – XX – 11 D	15,0	a. 14.628 b. 17.390	
a. 21.01. 2007 b. 22.01. 2007	a. Pullach b. Zagreb	a. D b. HR	K – YY – 22 D	10,0	a. 10.100 b. 10.694	
a. 22.01. 2007 b. 25.01. 2007	a. Zagreb b. Athen	a. HR b. GR	K – YY – 22 D	12,5	a. 10.694 b. 12.260	
a. 26.01. 2007 b. 27.01. 2007	a. Athen b. Tirana	a. GR b. AL	K – YY – 22 D	10,1	a. 12.260 b. 13.063	
a. 27.01. 2007 b. 28.01. 2007	a. Tirana b. Bekescsaba	a. AL b. H	K – YY – 22 D	5,6	a. 13.063 b. 13.727	
a. 29.01. 2007 b. 31.01. 2007	a. Bekescsaba b. Hamburg	a. H b. D	K – YY – 22 D	21,0	a. 13.727 b. 15.162	

Hinweis: Die letzte Beförderung (Bekescsaba in Ungarn nach Hamburg) sollte eingetragen werden, obwohl sie mit der Gemeinschaftslizenz durchführbar ist und demnach für die Wiedererteilung nicht angerechnet wird, da hierdurch die Erfüllung der 2+3 Regelung (siehe Punkt 1.4) nachgewiesen werden kann (Rückfahrt ins Heimatland).